Stadtgemeinde Friedberg
Hauptplatz 20
8240 Friedberg

T: 03339 25110
F: 03339 25110 20
E: stadtgemeinde@friedberg.at
W: www.friedberg.at

Friedhofsordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde FRIEDBERG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Friedberg vom 17.09.2003, wird gemäß dem Steierm. Leichenbestattungsgesetzes 1992, LGBl, Nr. 45/1992 i.d.Fassung der Novellen LGBl. 54/1999 und LGBl. 15/2002, betreffend die Bestattung von Leichen, nachstehende Friedhofsordnung erlassen, welche mit Beschluss des Gemeinderates am 8.6.2006, 22.11.2007, 25.11.2009, 18.11.2010, 22.11.2011, 25.05.2012, 23.11.2012 und 22.02.2018 novelliert wurde. Am 21. Oktober 2013 wurde eine Wertsicherung der Friedhofsgebühren mit 1. Jänner jeden Jahres laut § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung beschlossen.

§ 1
Eigentum und Verwaltung des Friedhofes.

(1) Die Gültigkeit der Friedhofsordnung erstreckt sich auf den Friedhof der Stadtgemeinde Friedberg samt Erweiterung, der sich auf nachstehenden Grundstücken befindet:
   a) Grundstück 84/1 und 86/1, .9/2 u. .9/3 welche unter der EZ 35, KG Friedberg – grundbücherlicher Eigentümer Stadtgemeinde Friedberg eingetragen sind. Er besitzt ein Flächenausmaß von 5.605 m².

(2) Die Verwaltung des Friedhofes sowie die Aufsicht über denselben obliegt unbeschadet der sanitätsbehördlichen Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der hierzu bestellten Friedhofsverwaltung. Der Friedhofsverwaltung untersteht das gesamte auf dem Friedhof beschäftigte Personal (Totengräber). Ihr ist auch bei Bestellung des Grabes eine Ausfertigung des Totenbeschauscheines der zu beerdigenden Leiche zu übergeben.

§ 2
Friedhofssprengel

(1) Der Friedhofssprengel umfasst das Gebiet der gesamten Gemeinde Friedberg. Alle im Friedhofsprengel Verstorbenen müssen in dem genannten Friedhof bestattet werden, sofern eine Grabstätte vorhanden ist oder erworben wird und die Angehörigen des Verstorbenen bzw. die Behörde nicht eine andere Verfügung treffen.

(2) Die Annahme der Leiche eines außerhalb des Friedhofsprengels Verstorbenen darf nicht verweigert werden, wenn der Verstorbene im Friedhofsprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hatte oder ein Recht auf die Benützung einer Gruft oder einer Grabstelle besaß.

(3) Aschenurnen dürfen nur in schon bestehende Grüfte oder Grabstätten beigesetzt werden oder in einem Urnensegment.

(4) Bei einer Urnenbeisetzung in ein Erdgrab dürfen nur verrottbare Urnen zur Verwendung gelangen.

(5) Die Aufbewahrung von Urnen außerhalb des Friedhofs bzw. einer Bestattungsanlage gem. § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010 in der derzeit gültigen Fassung muss vom Bürgermeister genehmigt werden. Diesbezüglich hat das beauftragte Bestattungsunternehmen einen entsprechenden Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen und ist hiervon auch das Sanitätsreferat der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld zu verständigen.

§ 3
Einteilung der Grabstätten

(1) Die Gräber werden eingeteilt in:
   a.) Einzel- oder Reihengräber
   b.) Doppelgräber
   c.) Dreifachgräber
   d.) Grüfte bzw. Randgräber
   e.) Kindergräber (für Kinder unter 10 Jahre)
   f.) Urnensegment

Randgräber liegen an der Umfriedung des Friedhofes. In einer Gruft können 4 Leichen beigesetzt werden. Es sind dabei ausnahmslos Metallsärge zu verwenden.

§ 4
Erwerb eines Grabes bzw. eines Urnensegmentes

Der Erwerb eines Grabes bzw. eines Urnensegmentes ist nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung möglich. Bei der Vergabe eines Grabes werden u.a. auch die Bestimmungen des § 2 Abs.(1) berücksichtigt.

a) im „alten" Friedhof können nur aufgelassene Gräber erworben werden.
b) im „neuen" (erweiterten) Friedhof ist auch der Erwerb von unbelegten Gräbern möglich, diese werden jedoch nur im Anschluss von schon belegten bzw. schon erworbenen Gräbern vergeben.
c) Urnensegmente (Die Urnensegmente werden fortlaufend von der Friedhofsverwaltung belegt).

Eine Auswahl durch die Angehörigen kann nicht stattfinden.

§ 5
Turnus der Wiederbelegung und Gebühren für den Erwerb bzw. die Benützung einer Grabstelle.

(1) Der Turnus für die Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 25 Jahre.
(2) Für ein Turnusgrab beträgt die Benützungsdauer 10 Jahre, unter der Voraussetzung, dass der Platz hiezu von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird und zwar:

a.)	Einzel- oder Reihengräber	€	134,70
b.)	Familiengräber (Randgräber)	€	201,84
c.)	Dreifachgrab	€	269,27
d.)	Grüfte	€	269,27
e.)	Kindergrab	€	67,46
f.)	**Urnensegment**	**€**	**1.315,60**
g.)	Urnensegment – Nachlösegebühr	€	113,32
h.)	Betriebskostenpauschale jährlich	€	20,64

Das Aufstellen eines Urnensegmentes auf ein bestehendes Grab ist nicht möglich. Die Grabgebühren sind jeweils am 15. Mai des entsprechenden Kalenderjahres fällig.

(3) Die Erwerbsgebühr für ein Urnensegment beträgt € 1.315,60.
Mit dem Erwerb eines Urnensegmentes ist gleichzeitig eine Nachlösegebühr zu entrichten.
Die Nachlösegebühr für ein Urnensegment beträgt € 113,32.
Die Nachlösegebühr sichert den Bestand des Urnensegmentes für die Dauer von 10 Jahren (Nachlösezeitraum).
Der Bestand des Urnensegmentes kann nach Ablauf des Nachlösezeitraumes für weitere 10 Jahre im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung, gegen Entrichtung einer 10-jährigen Nachlösegebühr in der Höhe von € 113,32 im Vorhinein gesichert werden.
Eine etwaige Gravur am Urnensegment muss durch den Käufer selbst gestaltet und bezahlt werden.

Die Anbringung von Inschrifttafeln ist untersagt.
Nach Ablauf der Verwesungszeit (Abs. 1) kann der Bestand eines Grabes für weitere 10 Jahre im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung der erforderlichen Gebühr gesichert werden.
Der Wunsch, eine Grabstätte aufzulassen, ist vom Verfügungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen der Grabstelle schriftlich der Gemeinde als Friedhofsverwaltung bekannt zu geben. Wird eine Grabstelle vor Ende des Nachlösezeitraumes aufgelassen, so besteht kein Anspruch auf eine anteilsmäßige Rückerstattung der Nachlösegebühr.

(4) Zu weiteren Leistungen an die Friedhofsverwaltung (Erhaltung der Friedhofsmauern, der Kapelle, der Wege und anderen Einrichtungen) können Benützungsberechtigte von Grabstellen nicht verhalten werden.

§ 6
Beerdigungsgebühren

(1) Für die Besorgung eines Grabes oder die Öffnung einer Gruft ist an die Friedhofsverwaltung nachstehende Gebühr zu entrichten:

a) für 1 Kindergrab	€	178,95
b) für 1 Normalgrab	€	357,88
c) für 1 vertieftes Grab	€	425,13
d) für 1 Gruft	€	425,13
e) für 1 Urnengrab	€	178,95
f) Urnenbeisetzung in 1 Segment	€	56,61

Für Begräbnisse an Samstagen ist ein Zuschlag von 100% je Begräbnis zu entrichten. An Sonntagen und Feiertagen ist generell kein Begräbnis möglich.
Die Entlohnung des Totengräbers erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Bei Exhumierungen verrechnet die Friedhofsverwaltung nach dem notwendigen Zeitaufwand unmittelbar mit den Angehörigen bzw. mit dem Auftraggeber.

§ 7
Grabdenkmäler, Instandhaltung und Schmuck der Gräber

(1) Es entspricht der Pietät für die Verstorbenen, dass ihre Grabhügel von den Angehörigen oder Freunden in Ordnung gehalten werden und eine ständige Schmückung aufweisen. Auch steht es den Hinterbliebenen frei, auf eigene Kosten und Gefahr ein Denkmal herstellen zu lassen.

(2) Die Errichtung eines Denkmales (Grabstein oder Kreuz) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Pläne hierfür sind vor der Bestellung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Durch die Aufstellung eines Denkmales darf keine Beschränkung oder Gefährdung der Nachbargräber verursacht werden. Denkmäler und Kreuze sind in gerader und fortlaufender Linie aufzustellen.

a) Grabsteine incl. Sockel, für Grabstätten im „alten" und im „neuen" Friedhof, dürfen bei:
   1.) Einzelgräber eine max. Breite von 100 cm und
   2.) Doppelgräber eine max. Breite von 180 cm nicht überschreiten.

b) Grabeinfassungen für Grabstätten im „neuen" Friedhof, müssen sowohl für Einzel- bzw. Doppelgräber eine einheitliche Tiefe von 100 cm aufweisen. Bei der Errichtung von Grabeinfassungen durch den Steinmetz ist zu beachten, dass lediglich Punktfundamente betoniert werden dürfen und nicht die komplette Einfassung betoniert werden darf, da sonst das Graben im Zuge einer weiteren Beerdigung nicht möglich ist und die Einfassung dann zumindest an zwei Seiten zerstört werden muss. Bei Punktfundamenten kann die Grabeinfassung relativ leicht entfernt und in späterer Folge auch wieder montiert werden.

(3) Sträucher, Büsche und und Zierbäume dürfen nur auf den Randgräbern und keinesfalls in den Zwischenräumen gesetzt werden. Es gilt ein generelles Verbot zum Ansetzen von Schlingpflanzen wie Efeu und dgl. Die gepflanzten Sträucher, Büsche und Zierbäume dürfen außerdem eine Höhe von 2 Metern nicht überschreiten und nicht das Grab überragen, widrigenfalls sie zum Schutze der anderen Grabstätten gestutzt oder entfernt werden müssen.

Dies kann durch die Friedhofsverwaltung geschehen, falls der Aufenthalt der Partei nicht bekannt ist, oder diese nach diesbezüglicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Sträucher bzw. Zierbäume nicht selbst zustutzt bzw. entfernt.

(4) Wird eine Gruft oder eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand erhalten, sind die Angehörigen, soweit die Adresse derer, der Friedhofsverwaltung bekannt ist, durch schriftliche Verständigung durch die Friedhofsverwaltung auf die Verwahrlosung aufmerksam zu machen und mit Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Wird die Grabstätte auch dann nicht in ordentlichem Zustand gebracht, fällt sie der Friedhofsverwaltung zu. In diesem Falle wird für die Grabstätte keine Entschädigung geleistet.

(5) Verwahrloste und aufgelassene Gräber können im Auftrage der Friedhofsverwaltung auch vor Ablauf der Verwesungsdauer abgeräumt werden. ohne dass sie vor Ablauf der im § 4 Abs. 1 festgelegten Frist belegt werden.

(6) Für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofs ist ab 1.1.2018 für jedes Grab und jedes Urnensegment eine jährliche Betriebskostenpauschale von € 20,64 zu entrichten. Die Betriebskostenpauschale ist jeweils am 15. Mai des Kalenderjahres fällig und unterliegt der jährlichen Indexanpassung..

§ 8
Verfügung über Kreuze und Monumente

(1) Die Kreuze, Grabsteine, Monumente und Grabgitter aufgelassener oder nicht mehr eingelöster Grabstätten fallen, wenn diese nicht sofort mit der Auflassung entfernt werden, als Eigentum der Friedhofsverwaltung, ohne jegliche Entschädigung, zu.

(2) Bei größeren Monumenten sind diejenigen, die darauf Anspruch erheben könnten, soweit solche der Friedhofsverwaltung bekannt sind, nach Möglichkeit zu verständigen

§ 9
Gräberverzeichnis

Über den Friedhof liegt bei der Friedhofsverwaltung ein Plan auf, in welchen die Reihen der einzelnen Gräber bzw. die Familiengräber und Grüfte ersichtlich gemacht sind. Zur Evidenzhaltung der Leichen bzw. der Gräber besteht ein EDV Programm, in welcher Name, Sterbetag, Tag des Begräbnisses, und Alter des Verstorbenen, Name und Anschrift derjenigen Hinterbliebenen, die für die Benützungsgebühr des Grabes aufkommen, sowie Standort des Grabes und Nummer usw. eingetragen ist.

§ 10
Benützung der Leichenhalle (Friedhofskapelle)

(1) Für die Aufbahrung von Leichen steht eine Leichenhalle zur Verfügung.

(2) Die Einbringung einer Leiche in die Leichenhalle bzw. Friedhofskapelle vor der Durchführung der Totenbeschau ist nur auf schriftliche Anweisung des zuständigen Distriktsarztes zulässig.

(3) Die Leichen dürfen nur in Särgen eingebracht, aufgebahrt und beerdigt werden. Holzsärge müssen entsprechend stark und mit verdichten Fugen hergestellt, Metallsärge ausreichend versteift sein. Bei Einstellung der Leiche, bei Auflaufen und raschen Eintritt der Verwesung ist der Sargdeckel zu Schließen bzw. geschlossen zu halten.

(4) Für die Aufbahrung von Leichen ist die von der Friedhofsverwaltung festgesetzte Gebühr zu entrichten. Diese beträgt derzeit **€ 189,25** (pro Leiche).

§ 11
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Beerdigung der Verstorbenen hat ohne Rücksicht auf deren Glaubensbekenntnis auf einem würdigen Platz zu erfolgen.

(2) Die Besucher des Friedhofes sowie die dort Beschäftigten haben alles zu vermeiden, was der Pietät, die den Begrabenen zukommt, widerspricht. Ungeziemendes Benehmen, Spielen von Kindern, Betteln, Rauchen, Mitnehmen von Hunden, Verkauf von Gräberschmuck, Aufstellung von Verkaufsbuden jeder Art, sowie das Befahren mit Fahrrädern und Motorrädern und die Durchführung von Sammlungen ist verboten.
(3) Der abgeräumte Gräberschmuck ist sortenrein zu trennen und wie andere Abfälle nur an den hierfür bestimmten Stellen (z.B. Gelber Sack) zu entsorgen.
(4) Es ist dem Totengräber streng untersagt, bei Öffnung der Gräber oder Exhumierungen von Leichen Angehörige oder fremde Personen (ausgenommen solche die durch das Gesetz hierfür vorgesehen sind) zuzulassen oder ihnen Überreste von Leichen wie Zähne, Gebeine, Schädel usw. zu geben.
(5) Wenn bei der Öffnung von Gräbern Leichenreste zum Vorschein kommen, so sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder in dasselbe Grab zu legen.
(6) Bei Einzel- und Doppelgräbern dürfen nur Holzsärge, bei Grüften dürfen nur Metallsärge verwendet werden.
(7) Der Totengräber ist verpflichtet, Unzukömmlichkeiten bzw. Übertretungen dieser Friedhofsordnung abzustellen und gegen Zuwiderhandelnde die Anzeige an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(8) Beschwerden gegen den Totengräber sowie über Vorkommnisse durch welche sich die Parteien gekränkt oder beeinträchtigt fühlen und über sonstige Verletzungen der Pietät sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.
(9) Im Falle der Auflösung des Friedhofes wird für die Grabstätten keine Entschädigung geleistet.

§ 12
Wirksamkeitsbeginn und Strafbestimmung

(1) Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 26.10.1958 mit GZ: 7 F 2/104-59 außer Kraft.
(3) Die am 21. Oktober 2013 beschlossene Wertsicherung tritt ab dem 1.1.2014 in Kraft und wird gemäß dem Verbraucherpreisindex 2015 ab dem 1.1. eines jeden Jahres angepasst.
(4) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 23.6.1992 betreffend die Bestattung der Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 1992) LGBl. Nr.45/1992, Novellen (1) LGBl.Nr.54/1999 und (2) LGBl.Nr.15/2002 insbesondere hinsichtlich der Durchführung und Enterdigung von Leichen, sowie des Zeitraumes, innerhalb dessen eine Leiche bestattet werden darf, einzuhalten.
(5) Übertretungen dieser Friedhofsordnung sind Übertretungen im Sinne des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 45/1992 i.d.g.F und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.633,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen geahndet, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht oder gerichtlich strafbar ist.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Wolfgang Zingl